

# **Statuten des Naturschutz- und Verschönerungsvereins Rorbas/Freienstein-Teufen**

## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Naturschutz- und Verschönerungsverein Rorbas/Freienstein-Teufen, abgekürzt NVVRFT, besteht seit dem Jahre 1931 ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB mit Sitz im Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

## **2. Vereinszweck**

Der Verein verfolgt die nachstehenden Ziele:

- a) Schutz der Natur, der Tier- und Vogelwelt
- b) Verschönerung der Umwelt
- c) Unterstützung von Aufgaben im Sinne des Heimatschutzes sowie der Schaffung weiterer Einrichtungen zum Wohle des Menschen

## **3. Mitgliedschaft**

### **Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die den Jahresbeitrag leisten, die Statuten anerkennen und die Verfolgung der Ziele unterstützen.

Austritte erfolgen durch mündliche oder schriftliche Mitteilung oder durch Verweigerung des Mitgliederbeitrages.

Wegziehende Personen können auf besonderen Wunsch hin Mitglieder bleiben.

### **Ehrenmitglieder**

Mitglieder und aussenstehende Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Förderung der Vereinsziele erworben haben, können durch Generalsversammlungsbeschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## **4. Organisation der Tätigkeit**

Zur Verfolgung der Vereinsziele bestimmt der Verein einen Vorstand, der die Aufgaben an die Hand nimmt und Arbeitsgruppen bildet. Er nimmt vom Verein Aufträge entgegen und legt ihm Rechenschaft ab.

## 5. Organe

Die offiziellen Organe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung (GV) wird ordentlicherweise jährlich ein Mal einberufen, und zwar im ersten Viertel des Jahres. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

In die Kompetenz der Versammlung fallen insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
2. Wahl der Rechnungsrevisoren
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Generalversammlung bestimmt, die übrige Konstitution besorgt der Vorstand selber.

Die Rechnungsrevisoren werden ebenfalls für zwei Jahre gewählt. Sie prüfen das Rechnungswesen und unterbreiten der Generalversammlung ihre Anträge.

## 6. Zugehörigkeiten

Der Verein kann sich seiner Zielsetzung gemäss anderen Verbänden anschliessen.

## 7. Finanzierung

Zur Finanzierung der Tätigkeit wird ein Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe durch Generalversammlungsbeschluss bestimmt wird. Daneben ist der Verein auf weitere Zuwendungen angewiesen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Nebst den Rechnungsrevisoren prüft auch der Vorstand die Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag.

***Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.***

Zum Schutz des Vereins vor Kollektivhaftung und zum Schutz der Mitglieder und Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit kann der Verein Versicherungen abschliessen.

## **8. Auflösung**

Die Auflösung kann durch Generalversammlungsbeschluss erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Ein allfälliger Überschuss wird den beiden politischen Gemeinden Rorbas und Freiensteinteufen je zur Hälfte zur Verwaltung übergeben. Bildet sich ein neuer, ähnlicher Verein, so ist ihm das Vermögen auszuhändigen. Sollte sich nur in einer der beiden Gemeinden ein solcher Verein bilden, so erhält er die betreffende Hälfte. Bildet sich kein entsprechender Verein mehr, ist das Vermögen für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

## **9. Statutenänderungen**

Eine Änderung dieser Statuten kann nur durch Generalversammlungsbeschluss erfolgen.

## **10. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten am Tag nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Sie gelten somit seit dem 18. März 2006.